**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Escher und Ufferi.

No. 48.

Dienstag, den 8 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 19 Mekidor VIII.

Vollziehungs=Ausschuß.

Der Vollz. Ausschuß an alle Regierungsstatthalter.

Burger Statthalter!

Der Vollziehungsausschuß glaubt Eure Aufmerksamkeit, und durch diese, die Eurer Mitburger auf ein für die öffentliche Ruhe wichtiges Ereigniß, richten zu muffen, welches durch mehrere Tage die Nationalrepräsentation beschäftigte.

Am 21sten Juni sandte der Bürger Laharpe, ehes mals Mitglied des am 7ten Jenner letthin aufgelosten Vollziehungs. Direktoriums, durch einen ausserorsdentlichen Courier von Lausanne den gesetzgebenden Räthen, die Abschrift eines Briefes, der, wie er sagte, ihm am vorigen Tage zugestellt worden sen; ohne zu bestimmen, von wem und auf welche Weise, und wovon er das Original in der Kantonsgerichtschreiberen zu Lausanne niedergelegt habe.

Dieser Brief, an dessen Ende sich die Namensunterschrift Moufson befindet, und der an den Burger Jenner in Paris adresirt ist, enthält von Anfang bis zum Ende, ein Gewebe von den ungereimtesten Verläumdungen.

Der Bürger Mousson erklärt diese Schrift senerlich als eine offenbare und grobe Verläumdung und fodert, daß er und sein Ankläger vor den Gerichten nach den konstitutionellen Formen, beurtheilet werden.

Die Abschrift dieses Brieses, welche schon den 21. dieß, durch einen ausserverdentlichen Courier von Laufanne abgesendet worden, ward erst den 25sten den gesetzgebenden Nathen vorgelegt, und es wurde von denselben erkannt, daß die Sicherheit der französischen und helvetischen Republik kompromittirt sen, und besschlossen, daß die Bürger Moussen u. Laharpe unter die besondere Aussicht der betreffenden Authoris

taten gefetzt, und ihre Schriften versiegelt werden follen.

Unterbessen ward ein Courier nach dem Canton Les man abgeschift, um die Originalakte abzuholen. Sie wurde überbracht, und von den gesetzgebenden Rathen untersucht, welche nach einem zwenten Beschluß erstannten, daß alles dem Cantonsgericht von Bern übers geben werden soll.

Dieses Geschäft wird nun den gehörigen Gang einer richterlichen und gesetzlichen Untersuchung nehmen.

Der Bollziehungsausschuß, nachdem er alle diesenis gen Maßregeln genommen hat, welche ihm seine Pflicht in allen Fällen, wo die innere und aussere Sicherheit der Republik gefährdet werden könnte, gedietet, ist entschlossen, die Nachsorschungen nach aller Strenge der konstitutionellen Formen fortzusetzen. Die öffentsliche Sicherheit ersodert, daß der Ver at her, wenn ein solcher wirklich eristiet, gestraft werde, und die individuelle Sicherheit erheischt, daß, wenn statt eines Verräthers, der Verläum der sich zeigt, dieser durch öffentliche Verachtung und Schande, gebrands markt werde.

Der Vollziehungsausschuß ertheilt Euch bemnach ben Auftrag, gegenwärtiges Schreiben in alle öffents liche Blätter Eures Cantons einzurücken; ferner beauftragt er Euch, mit möglichster Sorgfalt bemüht zu senn, alle Intriguen der Feinde der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu ersticken.

Sievon muß jeder Beamte in seinem Bezirk Der sicherste Gewährsmann senn.

Bern den 30. Juni 1800.

Republikanischer Gruß!

Der Prafident bes Bolly. Ausschuffes, Unterzeichnet: Savarn.

Im Namen des Vollziehungsausschusses, ber Interims. Gen. Secr. Briatte.